





Internet-Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf Juli 2016

Sehr geehrte/r

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das <u>Finanzgericht Düsseldorf</u>.

Auswahl aktueller Entscheidungen

Rücklagenbildung bei Regiebetrieben

Im Streitfall klagte eine gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts (ohne eigene Rechtspersönlichkeit), die als Berufsverband tätig ist. Sie unterhält die Betriebe gewerblicher Art - BgA - "A" und "X". Die Einnahmen und Ausgaben für sämtliche Bereiche wurden im Rechnungswesen der Tätigkeit "A" verbucht und sodann nach Kostenstellen den Tätigkeiten "A" und "X" sowie dem Berufsverband zugeordnet. Die Klägerin stellte den Jahresüberschuss für die Jahre 2005 bis 2007 (teilweise) in eine Gewinnrücklage ein.

Die Betriebsprüfung vertrat die Auffassung, dass der BgA "A" einen Regiebetrieb darstelle. Daher fließe der handelsbilanzielle Gewinn der Klägerin als Trägerkörperschaft unmittelbar zu, so dass Kapitalertragsteuer zu erheben sei. Die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage seien nicht erfüllt.

Die gegen die Festsetzung von Kapitalertragsteuer gerichtete Klage hatte Erfolg. Das Finanzgericht Düsseldorf hat ausgeführt, dass die Ausschüttungsfiktion für BgA zwar erfüllt sei. Die Klägerin sei als juristische Person des öffentlichen Rechts mit dem Einkommen aus ihrem BgA körperschaftsteuerpflichtig. Die von der Finanzverwaltung vorgenommene Aufspaltung der Verbandstätigkeit in den gemeinnützigen Berufsverband und die privatwirtschaftlichen Betätigungen im Rahmen des BgA "A" und des BgA "X" sei zutreffend. Eine untrennbare Verbindung bestehe nicht. Der BgA "A" stelle zudem einen Regiebetrieb dar.

Jedoch habe das Finanzamt die von der Klägerin gebildeten Rücklagen bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer zu Unrecht nicht berücksichtigt. Die Trägerkörperschaft habe die Möglichkeit, die Gewinne mittels einer Rücklage zu thesaurieren und damit die Kapitalertragsteuererhebung zu unterbinden. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung komme es dabei nicht

darauf an, ob die Zwecke des BgA die Rücklagenbildung erforderten. Eine derartige Beschränkung ergebe sich weder aus dem Gesetzeswortlaut noch sei sie erforderlich.

Die Klägerin habe kapitalertragsteuerlich zu berücksichtigende Rücklagen gebildet, weil die Rücklagen in den Bilanzen unter "Gewinnrücklage - Satzungsmäßige Rücklagen" ausgewiesen worden seien und mit den kapitalertragsteuerlich zu berücksichtigenden Rücklagen übereinstimmten. Damit sei eindeutig nachzuvollziehen, dass der Gewinn für den BgA "A" - und nicht für die Trägerkörperschaft - verwendet werde.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: 6 K 2099/13 KE

Abgrenzung zwischen stiller Beteiligung und Aktienbeteiligung bei Investition in eine US-Corporation

Die Beteiligten streiten über die Qualifikation einer Beteiligung an einer US-Corporation im Zusammenhang mit einem sog. Schneeballsystem.

Die Klägerin hatte eine "Beitrittserklärung" zur A-Corporation unterzeichnet, mit der sie diese beauftragte, sie als "Shareholder" mit einer Einlage von 5.000 € aufzunehmen. Zu Beginn eines jeden Jahres erhielt sie eine Mitteilung, nach der sich ihre Beteiligung um zwölf Monate verlängerte. Zugleich wurde sie über die voraussichtliche Wertsteigerung der Beteiligung informiert.

Zudem hatte der Kläger der A-Corporation einen Betrag von 200.000 € als "Private Placement" darlehensweise gegen monatlich nachschüssig zu zahlende Zinsen von 1,5 bis 3 % der Darlehenssumme zur Verfügung gestellt. Er vereinnahmte insgesamt 18.000 € auf dieses Darlehen.

Das beklagte Finanzamt erließ einen erklärungsgemäßen Einkommensteuerbescheid für 2010, in dem die Wertsteigerung der Beteiligung der Klägerin in Höhe von 973 € und die vom Kläger vereinnahmten Zinsen in Höhe von 18.000 € berücksichtigt wurden. Dagegen wandten sich die Kläger mit Einspruch und Klage und machten geltend, dass die Klägerin nicht stille Gesellschafterin geworden sei, sondern Aktien erworben und - außerhalb der Spekulationsfrist - veräußert habe. Zudem liege im Hinblick auf beide Kläger eine bloße Kapitalrückzahlung vor.

Dem ist das Finanzgericht Düsseldorf nicht gefolgt. Es hat entschieden, dass das Finanzamt die Kapitalerträge zu Recht der Besteuerung unterworfen hat.

Der Kläger habe Einnahmen in Gestalt von Darlehenszinsen erzielt. Dabei habe es sich nicht um eine nicht steuerbare Rückzahlung des Darlehenskapitals gehandelt, da eine entsprechende ausdrückliche Tilgungsbestimmung gefehlt habe. Der vorher vereinbarte Mindestzinssatz spreche vielmehr dafür, dass die Tilgung auf die Zinsforderung geleistet worden sei.

Die Klägerin habe Einkünfte aus einer typisch stillen Beteiligung erzielt. Den Erwerb von Aktien habe sie nicht nachgewiesen. In erster Linie sei es ihr um die Erzielung einer hohen Rendite gegangen. Für die Annahme einer stillen Beteiligung spreche die auf die Einlage beschränkte Haftung und die dreimonatige Kündigungsfrist. Der Begriff des "Shareholders" sei offen. Die Klägerin habe auch nicht nachweisen können, dass ihr bestimmte Aktien übereignet worden seien.

Die Einnahmen seien der Klägerin auch zugeflossen. Sie habe eine jährliche Mitteilung über die voraussichtliche Wertentwicklung der Beteiligung erhalten und die Wahl gehabt, ihre Beteiligung zum Jahresende zu kündigen oder auf diese Kündigung zu verzichten. Dieser Verzicht habe in ihrem Interesse gelegen, um über die erneute Verwendung ihrer Einlage eine weitere Rendite erzielen zu können.

Schließlich sei die A-Corporation als Schuldnerin der Kapitalerträge (und Initiatorin des Schneeballsystems) leistungsfähig und leistungsbereit gewesen. Denn der Kläger habe im Streitjahr 2010 Zahlungen auf sein Darlehen erhalten.

Der Bundesfinanzhof hat die Revision nachträglich zugelassen (Az. VIII R 13/16).

Die Entscheidung im Volltext: 11 K 21/13 E

Weitere aktuelle Entscheidungen

Grunderwerbsteuer:

Keine Einbeziehung von Ausbaukosten in die Bemessungsgrundlage Die Entscheidung im Volltext: 7 K 1532/15 GE

<u>Umsatzsteuer:</u>

Dienstleistungen des Landwirts gegenüber dem landwirtschaftlichen Unternehmen seines Vaters unterliegen der Durchschnittsbesteuerung Die Entscheidung im Volltext: 1 K 257/14 U

Energiesteuer:

Steuersatz für zur Herstellung von Titanoxidpulver verwendetes Toluol Die Entscheidung im Volltext: 4 K 1763/15 VE

In eigener Sache

Besuchen Sie uns auf dem NRW-Tag 2016!

In diesem Jahr findet der NRW-Tag vom 26. bis zum 28. August 2016 in Düsseldorf statt. Das Finanzgericht Düsseldorf wird - wie alle Düsseldorfer Justizeinrichtungen - mit einer eigenen Standpräsentation auf dem Bürgerfest vertreten sein. Dort können Sie insbesondere an einem elektronischen "Steuer-Quiz" teilnehmen. Sie finden uns auf der Landesmeile am Johannes-Rau-Platz in unmittelbarer Nähe zum Landtag.

Über Ihren Besuch würden wir uns sehr freuen!



Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen. Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im <u>Archiv des Newsletters</u> abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die <u>Abbestellung des Newsletters</u> ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent RiFG Dr. Christian Graw, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: Ri'inFG Dr. Sina Baldauf, <u>sina.baldauf@fg-duesseldorf.nrw.de</u>, RiFG Dr. Christian Graw, <u>christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de</u>, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1675 oder -1516